

Villingen und die Fürstenberger

(13./14. Jahrhundert)

Zwischen der Verleihung Villingens als Reichslehen an die Grafen von Fürstenberg (1283) und dem Übergang der Stadt an die habsburgisch-österreichischen Herzöge (1326) liegt die fürstenbergische Zeit des Baarortes. Zwar hatten die Fürstenberger schon seit den 1250er-Jahren (bedeutenden) Einfluss auf Villingen gehabt, doch erst 1283 war – zusammen mit der Übernahme der Baargrafschaft – ihre Herrschaft allgemein anerkannt. Das Nachfolgende will einführen in die Geschichte der Fürstenberger Grafenfamilie und in die fürstenbergische Zeit Villingens.

I. Villingen vor den Fürstenbergern

Die Zähringer, das mächtige Geschlecht von hochmittelalterlichen Grafen und Herzögen, haben zweifelsohne das vor- und frühstädtische Villingen bestimmt. Zur Erinnerung: Villingen wird erstmals im Jahr 817 in einer St. Galler Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen (814-840) erwähnt. Im Jahr 999 verlieh Kaiser Otto III. (984-1002) dem Zähringergrafen Berthold (991/96-1024), dem *Bezelinus de Vilingen*, das Marktrecht am Ort. Die Herzöge von Zähringen verfügten in der Folge über die Baargrafschaft und eine auf Großgrundbesitz basierende Ortsherrschaft in Villingen mit dem Markt- und Münzrecht dort. Da die neue Siedlung wichtige Vorortfunktionen herrschaftlicher und wirtschaftlicher Art wahrnahm, entwickelte sie sich im Verlauf des 12. Jahrhunderts, gerade unter Herzog Berthold V. (1186-1218), dem *fundator ville Vilingen* und Stadtherrn, zur „Zähringer“-Stadt. Am Anfang des 13. Jahrhunderts stehen Ringmauer und Graben, mit denen Villingen befestigt wurde; um dieselbe Zeit gab es einen Neubau der Münsterkirche.

Das Ende der Zähringerherrschaft kam mit dem Tod des letzten Zähringerherzogs Berthold V. am 18. Februar 1218. Berthold hinterließ keine Nachkommen, sehr wohl aber setzten sich die Zähringer mit den Herzögen von Teck in männlicher und den Grafen von Urach und Kyburg in weiblicher Linie fort. Offensichtlich konnte sich aber nach dem Aussterben der Zähringer der staufisch-deutsche König Friedrich II. (1212-1250) in den Besitz Villingens setzen, das als ein Endpunkt der Kinzigalstraße über den mittleren Schwarzwald für die staufische Hausmacht in Südwestdeutschland von gewisser Wichtigkeit war. Ein 1218 ausgestelltes Diplom des Herrschers bezeichnet Friedrich als Stadtherrn, in den 1220er-Jahren erscheint der (Reichs-) Schenk Konrad von Winterstetten als Verwalter Villingens im königlichen Auftrag, 1239 oder 1240 war König Konrad IV. (1237-1254) in Villingen anwesend, 1241 wird Villingen als königliche Stadt in der berühmten Reichssteuerliste aufgeführt. Bis etwa zur

Mitte des 13. Jahrhunderts blieb Villingen also in staufischer Hand, während die Baargrafenschaft nach 1218 als Reichslehen an die Grafen von Sulz ging.

II. Die Grafen von Urach und Fürstenberg

Die Grafen von Fürstenberg stammen von denen von Urach ab, so dass hier einiges zur Geschichte der Uracher angemerkt werden soll. Letztere waren beheimatet im Tal der Erms, einem Nebenfluss zum Neckar. Die Uracher Grafen treten erstmals im 11. Jahrhundert in Erscheinung, eine Geschichtsquelle aus dem bedeutenden benediktinischen Reform- und Schwarzwaldkloster Hirsau bezeichnet das Ermstal (von Dettingen bis Neckartenzlingen) als „Swiggerstal“ und ordnet diese Landschaft der „Grafschaft des Grafen Eginno“ zu (ca.1100). Hier gab es aber neben den Urachern auch andere Adelsfamilien, die Herrschaft ausübten; als Herrschaftsmittelpunkte stellen sich damals dar: Urach mit dem Runden Berg, einer Burganlage u.a. des 7./8. Jahrhunderts, Seeburg, Dettingen als Zentralort des *pagus Swiggertal*, Wittlingen sowie Metzingen.

Der Ortsname „Urach“ (*Aurich*) selbst könnte durch Namensübertragung an die Erms gelangt sein, womit wahrscheinlich wäre, dass die Grafen von Urach ursprünglich nicht aus dem Ermstal kamen. Man hat ihre Familie bis in die Karolingerzeit auf das Adelsgeschlecht der Unruochinger zurückführen wollen, aber auch eine Herkunft aus dem fränkischen Saalegebiet wäre möglich. Hier schenkte ein Graf Eginno mit seiner Ehefrau im Jahr 832 u.a. den Ort *Urach* (*Aura(ch)*), der 1007 zur Ausstattung des neu gegründeten Bamberger Bistums gehörte und dessen Burg um 1020 in bischöflicher Hand war, 1108 in das Kloster Aura umgewandelt wurde. Ein gewisser Kardinal Kuno von Praeneste (†1122) war an der Gründung dieses Klosters an prominenter Stelle beteiligt, die Benediktinermönche kamen aus Hirsau. Die Mönchsgemeinschaft im Schwarzwald stand aber damals unter der Leitung Abt Gebhards (1091-1105), des Bruders des Uracher Grafen Eginno II. (um 1100), und auch für Kuno hat die historische Forschung dessen Verwandtschaft mit den Uracher Grafen zu belegen versucht. Diese noch zu Beginn des 12. Jahrhunderts bezeugten Beziehungen der Grafen von Urach mit Aura a.d. Saale machen es also wahrscheinlich, dass die Uracher aus Franken und dem Würzburg-Bamberger Raum gekommen waren und von dort verdrängt wurden. Eginno I. (1030/40), der erste im Ermstal ansässige Graf von Urach, begann um 1040 mit dem Achalmer Burgenbau. Um 1060 teilte man die Uracher Herrschaft mit dem Mittelpunkt Dettingen unter die Nachkommen Eginos I. einerseits und Eginos Bruder Rudolf andererseits auf. Rudolf wurde zum Begründer der Achalmer Linie, während Eginno II. um 1060 die Burg Hohenurach errichtete.

Fest steht also die Verwandtschaft der Uracher mit den Grafen von Achalm. Unter den Mitgliedern der Uracher Grafenfamilie gab es im 12. Jahrhundert zwei Bischöfe, nämlich den schon erwähnten Hirsauer Abt Gebhard als Bischof von Speyer (1105-1107) und dessen gleichnamigen Neffen als Straßburger Bischof (1131-1141). Graf Eginno IV. von Urach (1180-1230) heiratete vor 1181 die Zähringerin Agnes, die Tochter Herzog Bertholds IV. (1152-1186). Zentrale Persönlichkeiten in der Uracher Grafenfamilie waren dann die Söhne Eginos IV., Graf Eginno V. von Urach und Freiburg (1230-1236/37) und dessen Bruder Konrad von Urach (†1227). Letzterer war Abt des bedeutenden Zisterzienserklosters Clairvaux (ab

1213/14), Abt von Citéaux und oberster Repräsentant des Zisterzienserordens (ab 1217), Kardinalbischof von Porto und Santa Rufina (ab 1219) sowie päpstlicher Legat. Egino V., „der Erbe der Zähringer“ und „Ahnherr des Hauses Fürstenberg“, gelang es zusammen mit seinem Vater, sich in den Auseinandersetzungen um das Zähringererbe vielfach durchzusetzen. Zwar erlosch das zähringische Herzogtum und mit ihm der Herzogstitel, zwar fiel der ehemals zähringische Südschwarzwald weitgehend an die Staufer, die auch im mittleren Schwarzwald entlang der Kinzigtalstraße (Ortenau, St. Georgen, Villingen) vertreten waren, doch erreichte Egino V. gegen einen übermächtigen staufischen König am 18. September 1219 in Hagenau eine friedliche Übereinkunft, die einige der Uracher Ansprüche beiderseits des Schwarzwaldes bestätigte und weitere Ansprüche des Grafen zumindest nicht ausschloss.

Als weitere Persönlichkeit aus der Uracher Grafenfamilie ist auf Heinrich I. von Fürstenberg (1236/37-1284) zu verweisen, den Sohn Eginos V. Geboren zwischen 1228 und 1234, folgte Heinrich zusammen mit seinem älteren Bruder Konrad (1236/37-1271) dem Vater nach, wobei es nach einer vormundschaftlichen und gemeinsamen Regierung irgendwann zwischen 1244 und 1250 zur Erbteilung zwischen den Freiburger und Fürstenberger Grafen kam. Heinrich, dem mit Baar, östlichem Schwarzwald und Besitz im Kinzig- und Renchtal weitgehend der östliche Teil der väterlichen Herrschaft zugewiesen wurde, nannte sich nach dem „fürdersten“ Berg auf dem Baarhöhenzug der Länge „Graf von Fürstenberg“ (*comes de Vurstenberc, Vürstenberch, Vurstenberg* u.ä.). Besitzschwerpunkt und Herrschaftsraum Heinrichs war die Baar mit dem anschließenden Schwarzwald, das abseits gelegene Uracher Stammgut und die Grafschaft Achalm verkaufte der Fürstenberger an die Grafen von Württemberg (1261/65). Heinrich von Fürstenberg war während seiner Regierungszeit nicht unbedingt bekannt für seine Nähe zu den staufischen Herrschern. Dagegen engagierte sich der Graf nach dem Interregnum (1245/56-1273) stark in der Reichspolitik König Rudolfs I. von Habsburg (1273-1291), seines Verwandten.

III. Villingen und Graf Heinrich I. von Fürstenberg

Mit der Schenkung der Adelheid von Neuffen, der Ehefrau Graf Eginos V. von Urach, im Jahr 1236 an eine Villingener Schwesterngemeinschaft, vielleicht eine Gruppe von Beginen, von „frommen Frauen“, war erstmals ein Mitglied der Urach-fürstenbergischen Grafenfamilie in Villingen präsent. Dem Schwerpunkt seiner Herrschaft entsprechend, sollte Graf Heinrich I., der Sohn Eginos V. und Adelheids, vielfach in Beziehungen zu Villingen treten, dieser für den Fürstenberger so wichtigen Stadt. Erstmals urkundete Heinrich im Baarort im Jahr 1251. Eine zweite Urkunde des Grafen datiert vom Jahr 1254; Heinrich bezeichnet darin Villingen als „unsere Stadt“, deren Einwohner als „unsere Bürger“ (*cives ville nostre Vilingin* u.ä.), woraus wir die (wohl nicht unumstrittene) Stadtherrschaft des Grafen über Villingen ableiten können. Diese erklärt sich aus dem Zerfall der staufischen Machtpositionen und dem daraus entstehenden Machtvakuum. Wahrscheinlich reaktivierte Heinrich seine von den Zähringern und Urachern herkommenden Erbansprüche auf Villingen, die Einwirkungsmöglichkeiten des Grafen Heinrich auf die Stadt stiegen mit der Zeit, zumal der Fürstenberger die Einrichtung geistlicher Institutionen in Villingen für sich nutzte.

So stiftete der Graf nach einer verloren gegangenen Urkunde vom 2. September 1253 die Villingener Johanniterkommende südlich des Bickentors. Die alsbald reichste Niederlassung des Johanniterordens in Deutschland erhielt Vorrechte in Villingen, und auch Mitglieder der fürstenbergischen Familie sollten an hervorragender Stelle in der Hierarchie des Ritterordens in Erscheinung treten. 1267/68 riefen Graf Heinrich I. von Fürstenberg und seine Ehefrau Agnes die Franziskaner nach Villingen; 1268 wurde das Villingener Minoritenkloster südlich des Riettors gegründet, bis 1292 waren Kirche und Kirchhof fertig gestellt. Das Franziskanerkloster war – so empfanden es wenigstens die Villingener Bürger – auch Ausdruck der fürstenbergischen Stadtherrschaft. So war der Bettelorden zunächst in Villingen wenig willkommen, doch spielte das Kloster seit der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert eine zunehmend wichtige Rolle auch im Verfassungsgefüge der Stadt; die Verlesung des Stadtrechts und Wahlen zu öffentlichen Ämtern fanden z.B. in der Franziskanerkirche statt.

Unterdessen war nach dem Interregnum der römisch-deutsche König Rudolf I. auf Reichsebene mit seiner Landfriedenspolitik erfolgreich; Revindikationen, die Rückgewinnung von entfremdeten und verpfändeten Reichsgütern und -rechten, betrafen Reichsstädte und -orte vom Ober- bis zum Niederrhein, in Franken und in Thüringen. Wir finden nun Heinrich von Fürstenberg bei einigen regionalen und überregionalen politischen Aufgaben im Auftrag des Königs handeln (1275, 1277, Schlacht auf dem Marchfeld 1278). Vielfach war Heinrich als wichtiger Ratgeber des Herrschers auf den Reichs- und Hoftagen Rudolfs anwesend. Die engen Beziehungen zwischen König und Graf zeigten sich nicht zuletzt an der Teilnahme des Habsburgers beim Ritterschlag der Söhne Heinrichs in Villingen am Otmarstag, dem 16. November, in einem der Jahre 1280, 1281 oder 1282. Schließlich belohnt wurde Heinrich durch die Vergabe königlicher Privilegien.

Letztere betrafen zunächst die Befreiung der Villingener Bürger von auswärtigen Gerichten in einer Königsurkunde vom 19. August 1278 und die Verleihung der Baarer Landgrafschaft an Graf Heinrich in einem Diplom vom 18. Januar 1283. Denn der Fürstenberger hatte auch seinen politischen Einfluss in der ehemals zähringischen Baargrafschaft verstärkt, stand aber dort mit den Grafen von Sulz in massivem politischen Gegensatz. Diese hatten den mit ihnen verwandten Herren von Wartenberg die Gerichtsbefugnisse in der Landgrafschaft übertragen, das Privileg vom Januar 1283 machte Heinrich von Fürstenberg und nur ihn persönlich zum alleinigen Inhaber der gräflichen Gewalt auf der Baar.

Die dritte königliche Privilegierung vom 24. Mai 1283 handelte von der Stadt Villingen, die (neben Haslach) als „ewiges“ Reichslehen an die Fürstenberger kam, wobei die fiktive Rechtsstellung Villingens (weiterhin) die einer Reichsstadt (*civitas imperii*) war. Damit war ein Kompromiss gefunden, der die Reichsinteressen berücksichtigte, die Stadtherrschaft des Grafen hingegen anerkannte. Mit den königlichen Privilegien hatte also Graf Heinrich von Fürstenberg entscheidende Zugewinne für seine Landesherrschaft auf der Baar und in Villingen erreicht.

IV. Die Fürstenberger in Villingen

Nach Heinrichs I. Tod übernahmen seine Söhne Friedrich I. (1284-1296), Egino (1284-1324), Konrad (†1320) und Gebhard (†1337) – die beiden Letzteren Geistliche – die Herrschaft und

gaben „ihrer“ Stadt Villingen mit Datum vom 16. Oktober 1284 die älteste Villingener Verfassungsurkunde. Die Urkunde ist ein – übrigens auf Deutsch verfasstes – Dokument einer relativ großen kommunalen Autonomie der Bürgerschaft gegenüber ihren neuen Stadtherren. Wir erkennen in der Urkunde die starke Stellung des Rates und des Schultheißen, der aus der Bürgerschaft zu nehmen war und somit kaum noch als Vertreter des Stadtherrn gelten kann. Das Schriftstück unterstreicht die Bedeutung von Rat und Schultheiß als „Kernelemente“ Villingener Verfassung. Weiter bezieht sich die Urkunde an einer Stelle auf ein nicht überliefertes, ältestes Villingener Stadtrecht, verbietet den Fürstenbergern, in und um Villingen neue Burgen und Befestigungen zu errichten, und beschränkt die von den Villingern an die Fürstenberger zu zahlende Steuer auf 40 Mark jährlich. Außerdem – und dies klingt fast nach einem Diktat der Bürger – sollten die Söhne Graf Heinrichs bis zum 1. Mai 1287 einen unter sich auswählen, der allein die Villingener Stadtherrschaft ausüben würde.

Die fürstenbergischen Brüder entschieden sich für Egino, der noch vor Ablauf der Frist die Stadtherrschaft in Villingen antrat. Mit Datum vom 24. August 1286 urkundete Egino für Villingen und wiederholte darin die Bestimmungen der Verfassungsurkunde von 1284. Villingen – so schien es – war endgültig in der Landesherrschaft der Grafen von Fürstenberg angekommen. Egino hatte mit der Bestätigung der Verfassungsurkunde seine Stadtherrschaft gegenüber der Villingener Bürgergemeinde einschränken müssen. Der Schultheiß, der eigentlich Vertretung und Richter des Stadtherrn in der Stadt war, wurde aus den Reihen der Bürger vorgeschlagen und war daher eher der Stadt und der Bürgergemeinde als dem Stadtherrn verantwortlich. Auch die städtische Gerichtsbarkeit, die innerhalb der Stadtmauern sich nicht nur auf die Nieder-, sondern auch auf die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit bezog, war dem Stadtherrn entzogen; sie resultierte u.a. aus der durch die Privilegierung von 1278 erhaltenen Befreiung von auswärtigen Gerichten (*ius de non evocandi*), gehörte aber nach demselben Privileg wohl zu den ursprünglichen städtischen Freiheiten, die schon unter Herzog Berthold V. an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert galten. Geurteilt wurde nach Stadtrecht, das allerdings aus dieser Zeit nicht erhalten ist. Die städtische Gerichtsbarkeit lag in den Händen des Rates der Vierundzwanzig, der erstmals und zusammen mit dem Schultheißen in einer Urkunde für das Kloster Salem vom 2. April 1225 auftaucht. Auch die 40 Mark jährliche Steuer, die die Villingener Bürgergemeinde an den Stadtherrn zu zahlen bereit war, bewegten sich in den alten Bahnen des reichsstädtischen Villingen, hatten die Villingener doch gemäß der Reichssteuerliste von 1241 einen Betrag von 42 Mark Silber aufzubringen.

Trotz des Schutzversprechens Graf Eginos für Villingen von 1286 muss es alsbald zu Spannungen zwischen dem Stadtherrn und der Stadt gekommen sein. Ohne dass wir Näheres darüber wissen, waren vor 1290 Übergriffe Eginos in die inneren Angelegenheiten Villingens erfolgt. Mit Datum vom 29. Juli 1290 gab Egino schließlich seinen Bürgern einen Sühnebrief, worin er versprach, diese nicht mehr in ihren Rechten zu behindern und auf die gültigen Abmachungen von 1284 und 1286 verwies. König Rudolf I. hatte sich während der Streitigkeiten auf die Seite des fürstenbergischen Grafen gestellt. Nach der Sühne von 1290 nahm er daher am 8. November 1290 die Villingener „auf Bitten des Grafen Egino von Fürstenberg“ wieder in seine Gnade auf. Die Konflikte zwischen den Fürstenbergern und der Stadt Villingen hielten aber weiter an. In einer Veröhnungsurkunde vom 3. Februar 1299 ist von einer Villingener „Heimsuchung“ der Burg Zindelstein Graf Gebhards von Fürstenberg die Rede, die Auszugordnungen von 1284 und 1306 regelten die militärisch-organisatorischen Voraussetzungen solcher Gewalt- und Fehdeakte der Stadt. Dabei betrieben die Villingener unabhängig

von den Fürstenbergern ihre militärischen Unternehmungen. Ein Beispiel ist das Eingreifen der Stadt gegen den der Reichsacht verfallenen Grafen Eberhard I. von Württemberg (1279-1325). Mit Unterstützung König Heinrichs VII. (1308-1313) gingen die Villingener erfolgreich gegen württembergischen Besitz vor (1310/11).

Infolge der eingeschränkten Stadtherrschaft mussten die Fürstenberger versuchen, andere Möglichkeiten zur Einflussnahme auf Villingen zu entwickeln. Ein Mittel war zweifelsohne der Schulterchluss mit geistlichen Institutionen in Villingen. Von der engen Anlehnung der Grafenfamilie an die Villingener Johanniterkommende wurde schon gesprochen. Anlässlich des Eintritts ihres Bruders Friedrich (†n.1309) in den Johanniterorden übertrugen am 8. Januar 1309 Heinrich II. (1296-1337) und Konrad von Fürstenberg mit Zustimmung ihrer Onkel, des Villingener Pfarrherrn Konrad und des Konstanzer Domherrn Gebhard, Hof und Zehnt in Pfohren (bei Donaueschingen) an die Johanniter. Friedrich nahm damit die Tradition der fürstenbergischen Familie auf, sein Onkel Heinrich war Johanniter in Villingen, sein Großvater Heinrich I. hatte die Johanniterkommende dort mit gegründet (1253). Ein weiterer Enkel Heinrichs I., Egino (†1363), sollte zwischen 1317 und 1326 Komtur der Villingener Johanniterkommende sein und war als solcher und als Parteigänger seiner Familie maßgeblich an den Auseinandersetzungen mit der Stadt beteiligt, die zum Ende der fürstenbergischen Herrschaft in Villingen führen sollten.

Einige Mitglieder der fürstenbergischen Grafenfamilie waren auch Villingener Pfarrherren. Die Pfarrei der Villingener Altstadtkirche war ursprünglich eine Kleinpfarrei, die sich im Wesentlichen nur auf Villingen bezog. Der Altstadtkirche wuchs aber mit der Stadtwerdung Villingens im 12./13. Jahrhundert ein größerer Bezirk zu einschließlich der Dörfer Waldhausen, Vockenhausen und Nordstetten. Mit der Verlagerung Villingens in das Gebiet rechts des Brigachbogens entstand im neuen Ort die auch noch heute beeindruckende Münsterkirche der Patrone Johannes der Täufer und Maria in verschiedenen Bauphasen: die Saalkirche aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, die romanische Pfeilerbasilika aus den 1220er-Jahren, der Neubau eines gotischen Chores gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Das Münster war bis zum 16. Jahrhundert eine Filialkirche der Altstadtkirche, der eigentlichen Pfarrkirche. Im Münster übten die Grafen von Fürstenberg das Patronatsrecht aus, wahrscheinlich in der Nachfolge der Zähringer. Somit fanden ab der Mitte des 13. Jahrhunderts Stadtherrschaft und Kirche zusammen, der *Liber decimationis*, das „Zehntbuch“ des Konstanzer Bistums aus dem Jahr 1275 nennt als Pfarrherr über Villingen und sieben weitere Pfarreien Gottfried von Zindelstein (†n.1279), den Bruder Graf Heinrichs I. von Fürstenberg. Gottfried folgten dann Konrad und Gebhard, die Söhne Heinrichs, als Villingener Pfarrer nach. Die Fürstenberger verfügten daher über die bedeutenden Einnahmen der Villingener Pfarrei. Nicht von ungefähr kommt es also, dass Heinrich zusammen mit seiner Frau Agnes den Fürstenbergkelch stiftete, der folgende Umschrift zeigt: „Ich kelch bin geiben durch Grave H[einrich] von Firstenberg und durch Agnesen sin wip und durch ir Kinde sibeniv“.

V. Innere Entwicklungen

Trotz (oder wegen) eines gewissen fürstenbergischen Gegengewichts infolge der Inanspruchnahme kirchlicher Positionen in Villingen ging der „Verfassungskampf“ zwischen Graf

Egino und „seiner“ Stadt auch nach der Beilegung des ersten Konflikts (1290) weiter. Als Spitze der Villingener Bürgergemeinde wurde gegen Ende des 13. Jahrhunderts das Bürgermeisteramt eingeführt, das 1297 erstmalig Erwähnung findet. Drei Jahre zuvor (1294) ist in der militärischen Auszugordnung der Villingener Bürgerschaft von einem „alten und neuen Rat“ die Rede, etwas später von dem „kleinen und großen Rat“; und noch einmal fünf Jahre zurück, um 1288/89, kam es zur Erweiterung des Rathauses um den Westteil des heutigen Rathausgebäudes, das im ersten Obergeschoss einen beheizbaren Versammlungsraum als Ratssaal auswies. Offensichtlich wurde in dieser Zeit die Bürgergemeinde auf eine breitere Basis gestellt; neben dem Patriziat der „Müßiggänger“ waren nun Handwerk und Gewerbetreibende im neuen Rat vertreten. Das (eigentlich vom Stadtherrn abhängige) Amt des Schultheißen geriet dadurch weiter ins Hintertreffen – der Schultheiß führte nicht mehr den Rat, jedoch das städtische Gericht –, war aber für die Bürgergemeinde offensichtlich noch so wichtig, dass die Stadt dieses Amt gemäß einer Übereinkunft mit Egino von Fürstenberg vom 2. Mai 1303 für fünf Jahre mit einem Mitglied aus dem Rat der Vierundzwanzig besetzen wollte und konnte.

Die am Ende des 13. und am Beginn des 14. Jahrhunderts erkennbaren Entwicklungen in der Verfassung der Villingener Bürgergemeinde treten dann mit der berühmten Zunfturkunde vom 7. Dezember 1324 offen zutage. Die Zunfturkunde listet in ihren Bestimmungen die für die Stadt wichtigen Institutionen auf: Bürgermeister und Schultheiß, die Zunftmeister der Villingener Zünfte, kleiner und großer Rat. Die Zunftverfassung setzte damit Recht, das schon einige Jahrzehnte zuvor mit der Beteiligung der Handwerker und Gewerbetreibenden an der städtischen Regierung wirksam geworden war. Mit der Zunfturkunde entstand ein „Villingener Grundgesetz“. Dieses ergab sich also aus einem politischen Ausgleich zwischen Patriziat und Zunftbürgertum.

Letzterer war notwendig geworden, als es darum ging, in den Auseinandersetzungen mit den fürstenbergischen Stadtherrn bestehen zu können. Bis vielleicht um 1280 hat das Patriziat alleine die städtische Politik bestimmt, danach – auch angesichts des Wechsels in der Stadtherrschaft nach dem Tod Heinrichs I. von Fürstenberg (1284) – schlossen sich die Villingener Bürger weiter zusammen, ohne dass wir darüber etwas Genaueres in Erfahrung bringen können. Sie diktierten den Söhnen Heinrichs in der Verfassungsurkunde von 1284 ihre politischen Positionen und Vorstellungen. Auch die Zunftverfassung wurde anlässlich eines Wechsels in der Stadtherrschaft, diesmal von Egino zu Johann (†1332) und Götz von Fürstenberg (†1341), ausgestellt. Offensichtlich gelang es den Villingern beide Male, die Schwäche der Fürstenberger bei den Herrschaftswechsels zu ihren Gunsten auszunutzen.

VI. Villingen im fürstenbergischen Machtbereich

Aus der Erbmasse der Zähringer beanspruchten nach deren Aussterben (1218) die Grafen von Urach-Freiburg-Fürstenberg Besitz und Herrschaft beiderseits vom und im Schwarzwald, konnten sich aber z.B. hinsichtlich der „Zähringerstadt“ Villingen auf der Baar gegenüber Kaiser Friedrich II. nicht durchsetzen. Erst ab den 1250er-Jahren gewann Graf Heinrich I. von Fürstenberg Einfluss in Villingen, das ihm schließlich neben Haslach im Schwarzwald 1283 als Reichslehen zugestanden wurde.

Parallel zu dieser Entwicklung auf der Baar machten sich die Freiburg-Fürstenberger an den Aufbau einer „Städtelandschaft“ im südöstlichen Schwarzwald. Das in den 1240er-Jahren auf zähringischem Allod gegründete Vöhrenbach diente dabei wohl als „Ersatz“ für das politisch damals nicht zu erlangende Villingen und geriet somit, obwohl verkehrstechnisch gut angebunden und mit dem Silberbergbau im Bregtal in Verbindung stehend, nach der Übernahme Villingens durch die Fürstenberger ins Abseits.

Das um die Mitte des 13. Jahrhunderts gegründete Neustadt im Zentralschwarzwald entstand auf Gebiet des Klosters Friedenweiler, dessen Vogtei die Fürstenberger besaßen. Am Kreuzungspunkt der Straßen zum Höllental und nach Villingen gelegen, war der Ort Mittelpunkt einer Pfarrei und besaß einen Markt. Die weiter östlich gelegene Stadt Löffingen, gegründet 1250/60, sowie die Kleinstädte Hüfingen und Fürstenberg ergänzten die fürstenbergischen Städte im Bereich von Schwarzwald und Baar. Doch bei allem blieb Villingen eine unabdingbare Voraussetzung für das Territorium der Fürstenberger zumindest auf der Baar. Die Landgrafschaft der Baar, entstanden aus der hochmittelalterlichen Baargrafschaft der Herzöge von Zähringen, stand in den 1270/80er-Jahren unter der Leitung des Grafen Hermann III. von Sulz (1268, v.1284), der am 13. April 1273 als Landgraf bezeugt ist, und des Konrad von Wartenberg, der in einer Urkunde vom 29. Juli 1281 als Landrichter und „Titularlandgraf“ des Grafen von Sulz fungierte, übrigens an der Gerichtsstätte Villingen, dem Vorort der Baar. Das Privileg König Rudolfs von Habsburg vom 18. Januar 1283 brachte dann den Verzicht des Sulzers auf die Grafschaft und dessen Entschädigung durch das Hofrichteramt am Rottweiler Hofgericht. Die Grafschaft fiel an Heinrich I. von Fürstenberg, die Wartenberger behielten ihre Stellung als „Titularlandgrafen“ im ehemals sulzischen Teil der Baargrafschaft bei fürstenbergischer Gerichtsbarkeit im fürstenbergischen Teil. In der Folgezeit und nach dem Tod Heinrichs I. (1284), dem ja nur persönlich die Landgrafschaft verliehen worden war, versuchten die Grafen von Fürstenberg, dort wieder Einfluss zu gewinnen. Die Zusammenlegung des sulzischen und fürstenbergischen Teils der Landgrafschaft durch die Fürstenberger führte allerdings zu einer schweren Fehde zwischen Graf Heinrich II. von Fürstenberg und den Wartenbergern. Nur das Aussterben der Wartenberger und die Heirat Heinrichs II. mit der Erbtochter Verena von Wartenberg nach päpstlichem Ehedispens im Jahr 1307 sicherte die Stellung der Fürstenberger als Landgrafen. Zur Landgrafschaft gehörte das Landgericht, dessen Anfänge in das beginnende 14. Jahrhundert zurückreichen und das sich zu einem gräflich-fürstenbergischen Territorialgericht entwickeln sollte, bis es im 15. bis 17. Jahrhundert vom Hofgericht der Fürstenberger verdrängt wurde.

Ordnen wir Villingen und die fürstenbergische Baar noch den zersplitterten Herrschaftsräumen der Fürstenberger bzw. fürstenbergischen Linien zu. Ausgangspunkt unserer Überlegungen ist die Teilung des Besitzes der Grafen von Urach in eine Freiburger und Fürstenberger Linie (1244/50). Heinrich I. von Fürstenberg konnte sich dann, wie wir gesehen haben, östlich des Schwarzwaldes behaupten und dort seine Positionen ausbauen. Vom ihm stammen die Fürstenberger ab. Nach Heinrichs Tod (1284) entwickelten sich durch die Erbteilung von 1286 eine Haslach-Kinzigtaler Linie unter Egino und Johann sowie die Baarer Linie unter Friedrich, dem ältesten Sohn Heinrichs. Letztere zersplitterte im Verlauf des 14. Jahrhunderts in mehrere Seitenlinien, während Villingen bis 1326 zum Herrschaftsgebiet der Haslacher Fürstenberger gehörte. Seit Anfang des 14. Jahrhunderts gab es also die Linien Baar und Haslach (bis 1386), neue Erbteilungen führten im 15. Jahrhundert zur Geisinger und Kinzigtaler Linie. Der politische Aufstieg der Fürstenberger begann an der Wende zum

16. Jahrhundert, ein in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts bestehendes Fürstentum Fürstenberg wurde 1806 mediatisiert.

Was nun die Grafen von Freiburg betrifft, so beherrschten diese in der letztendlichen Nachfolge der Zähringerherzöge die oberrheinische Tiefebene um Freiburg und den daran anschließenden Schwarzwald. Bis 1368 übten sie die zuletzt nicht unumstrittene Stadtherrschaft über Freiburg aus. Nachfolger der Grafen von Freiburg (-Badenweiler) waren die Markgrafen von Hachberg-Sausenberg (ab 1444).

VII. Von den Fürstenbergern zu den Habsburgern

Der Herrschaftswechsel in der fürstenbergischen Grafenfamilie nach dem Tod Eginos (1324) leitete dann das Ende der fürstenbergischen Stadtherrschaft über Villingen ein. Zentral dafür ist die sog. Fürstenbergische Fehde (1317-1326), in der sich Teile der Grafenfamilie untereinander bekämpften. Auch im Rahmen der reichspolitischen Auseinandersetzungen infolge der Doppelwahl im Königtum – hier standen Ludwig der Bayer (1314-1347) und der Habsburger Friedrich (III.) der Schöne (1314-1330) gegeneinander – hatten sich die Brüder Eginos und Gebhard von Fürstenberg miteinander verfeindet, wobei Graf Konrad II. von Freiburg (1316-1350) die Haslacher Linie der Fürstenberger unterstützte, während die Stadt Villingen auf Seiten ihres Stadtherrn stand. Letzterer musste allerdings mit den Villingern wegen ihrer militärischen Hilfeleistung eigens ein Bündnis abschließen; dieses datiert vom 31. Oktober 1317.

Im Jahr 1318 wurde gekämpft, die Villingen und Graf Konrad von Freiburg söhnten sich aber am 29. August desselben Jahres miteinander aus, um sich kurz darauf wieder zu verfeinden. Auch 1319 kam es zu militärischen Auseinandersetzungen; dazu beschlossen Bürgermeister, Schultheiß und Rat eine neue Auszugordnung und schärften ihren zurückbleibenden Bürgern die Ablösepflicht für eventuell in Gefangenschaft geratene Mitbürger ein. Die Gefangennahme des Villingers Konrad Zan war dann solch ein Fall; der Freiburger Graf, die Stadt Villingen und die Söhne des inzwischen wahrscheinlich verstorbenen Zan einigten sich erst im Jahr 1322.

Mit der Gefangennahme Villingen Bürger hat auch das letzte fürstenbergische Jahr in der Geschichte der Stadt zu tun. Die damaligen Ereignisse fügen sich nahtlos in die Fürstenbergische Fehde ein. Der Wechsel in der Villingen Stadtherrschaft zu Eginos Söhnen Johann und Götz von Fürstenberg war 1324 erfolgt, und die beiden Fürstenberger hatten zwei Jahre Zeit, einen von ihnen zum Villingen Stadtherrn zu bestimmen. Parallel zur Verfügung der Villingen Zunfturkunde (1324) kam es zum Abschluss eines Bündnisses zwischen der Stadt und den Stadtherren gegen Heinrich II. von Fürstenberg, den Vetter von Johann und Götz. Das Bündnis war aber nur der Anfang einer erneuten Entfremdung zwischen Villingen und den Fürstenbergern. Die Abhängigkeit der Brüder Johann und Götz von „ihren“ Bürgern, die nur *einen* Fürstenberger auf Dauer als Stadtherrn haben wollten, führte dazu, dass man sich auf Seiten der Grafenfamilie dazu entschied, gegen die Villingen Oberschicht vorzugehen. Dies geschah, indem man 150 der vornehmeren Bürger nach Haslach ins Kinzigtal einlud, angeblich um mit den Fürstenbergern eine Fehde zu unternehmen. Begleitet wurden die Villingen vom Johanniterkomtur Eginos von Fürstenberg. In Haslach am 30. April 1326 angelangt, setz-

te man die Stadtbewohner umgehend gefangen und forderte für ihre Freilassung ein immens hohes Lösegeld, das die Stadt Villingen und die österreichischen Herzöge, allen voran Albrecht II. (1326-1358), endlich aufbrachten. Beteiligt an der Unternehmung der Gefangennahme waren übrigens nicht nur die Grafen von Fürstenberg, sondern auch die Herren von Geroldseck und Üsenberg sowie Graf Ulrich III. von Württemberg (1325-1344); die Villingen hatten offenbar nicht allzu viele Freunde. Neben einem wohl unmittelbaren Bericht über den Anschlag, eine in Villingen niedergeschriebene Ratsnotiz, fasste der Geschichtsschreiber Johannes von Winterthur (*ca.1300-†n.1348) das Geschehen zusammen. Danach stand der Anschlag auf die Villingen Bürger unmittelbar in Zusammenhang mit dem Übergang der Stadt an die Habsburger.

Nach dem Haslacher Anschlag und den erzwungenen Lösegeldzahlungen an die Grafen von Fürstenberg und den mit diesen verbündeten Herren und Grafen gab es zwischen den fürstenbergischen Stadtherren und der Stadt Villingen keine Gemeinsamkeiten mehr. Die habsburgisch-österreichischen Herzöge nutzten die Gunst der Stunde, um Villingen und das Umland ihren (später so genannten vorderösterreichischen) Territorien in Südwestdeutschland einzugliedern.

Vorderösterreich war ein Konglomerat von geschlossenen Territorien und Streubesitz, das Besitzungen an Hochrhein und Bodensee, in Oberschwaben, zwischen Neckar, Schwarzwald und Donau sowie am Oberrhein (Sundgau, Breisgau u.a.) umfasste. Schon im 12. Jahrhundert ist Besitz der ursprünglich südlich des Hochrheins beheimateten Habsburger in Lörrach, Bellingen oder Heitersheim nachweisbar, seit 1173 hatten die Habsburger die Vogtei über das Kloster Säkingen, seit 1254 die über die Mönchsgemeinschaft St. Blasien inne. Zusammen mit der im 13. Jahrhundert erlangten Herrschaft Hauenstein wuchsen diese und andere Klostergebiete in die habsburgische Landesherrschaft des Südschwarzwaldes hinein. Auch weitere Territorien im und am Schwarzwald wie die Stadt Bräunlingen (1305), die Herrschaft Triberg (1325) oder eben Villingen (1326) wurden habsburgisch. Im Neckarraum gelang Österreich 1381 der Erwerb der Grafschaft Hohenberg, 1465 kaufte Erzherzog Sigmund von Tirol (1439-1490/96) die Landgrafschaft Nellenburg im Hegau, 1486 wurde die Pfandschaft der Truchsessen von Waldburg über die Landvogtei Schwaben abgelöst. Die österreichischen „Donaustädte“ Mengen, Munderkingen, Riedlingen und Saulgau in Oberschwaben kamen ab dem Ende des 13. Jahrhunderts an die Habsburger, ebenso die Herrschaft Sigmaringen (1290) und die Grafschaft Veringen (1291).

Dabei ging der Übergang Villingens an die Habsburger durchaus nicht problemlos vonstatten. Die fürstenbergischen Grafen, die österreichischen Herzöge und die Stadt Villingen verhandelten lange, während der habsburgische Herzog Albrecht II. schon am 16. Juni 1326 die Huldigung seiner neuen Untertanen entgegennahm und diesen ihre Rechte bestätigte. Erst nach der Freilassung der in Haslach Inhaftierten nach einem Schiedsspruch vom 23. August 1326 kam es aber Ende November, Anfang Dezember zu einem alle Seiten zufrieden stellenden Vertragswerk. Mit Datum vom 30. November 1326 erwarb Herzog Albrecht für Österreich von den Grafen von Fürstenberg für 7500 Mark Silber die Stadt Villingen mit der Warenburg und den umliegenden Dörfern Klengen, Beckhofen und Grüningen, wobei sich die Villingen Bürger mit einer Geldsumme von 2000 Mark am Kauf beteiligten.

VIII. Zusammenfassung

Mehrere Jahrzehnte – von den 1250er-Jahren bis 1283 – hatte der Erwerb Villingens durch Graf Heinrich I. von Fürstenberg gedauert, bis die Stadt auf der Baar mit Urkunde vom 24. Mai 1283 als Reichslehen an die Grafenfamilie gelangte. Nur wenige Jahrzehnte sollte Villingen unter fürstenbergischer Herrschaft verbleiben, als 1326 die Stadt an die habsburgisch-österreichischen Herzöge kam. Die Gründe, dass die fürstenbergische Stadtherrschaft mit rund vier bis sieben Jahrzehnten relativ kurz ausfiel, waren dabei vielfältig.

Villingen war eine „Zähringerstadt“ und eine „verhinderte Reichsstadt“. Zähringer und Staufer hatten mithin im Baarort Spuren hinterlassen, als ab der Mitte des 13. Jahrhunderts die Grafen von Fürstenberg zunehmend Einfluss auf die Stadt gewannen. Kommunale Autonomie der Bürgergemeinde verhinderte aber eine zu starke Einflussnahme der fürstenbergischen Stadtherren als Inhaber des Reichslehens Villingen. Hinzu kam ein starker Wandel in der kommunalen Entwicklung; die Verfassungsurkunde von 1284 und die Villingener Zunftverfassung von 1324 gehören hierher. Neben dem Patriziat nahmen somit weitere Gruppen von Villingener Bürgern teil an den politischen Entscheidungsprozessen in der Stadt, was wiederum Auswirkungen auf das Verhältnis zu den Fürstenbergern hatte. Der Haslacher Anschlag führte dann zum nicht mehr umkehrbaren Bruch zwischen Stadt und Stadtherren. Die Jahrzehnte an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert bestimmende Zeit der Fürstenberger war vorbei mit dem Übergang der Stadt an die habsburgische Herrschaft (1326). Die Stadt konnte in fürstenbergischer Zeit keine direkte Beziehung mehr zum deutschen Königtum aufbauen, Villingen war zu einer Territorialstadt in einer Landesherrschaft geworden. Der städtischen Autonomie des Ortes auf der Baar entsprechend, blieb es indes weiterhin bei der eingeschränkten Herrschaft auch der neuen habsburgischen Stadtherren.

Quellen und Literatur: BUHLMANN, M., Die frühe schriftliche Überlieferung zum Ort Villingen (9.-13. Jahrhundert), in: GHV 28 (2005), S.71-81; BUHLMANN, M., Stadt, Königtum und Reich – Villingen im 13. Jahrhundert, in: GHV 30 (2007), S.24-32; Fürstenbergisches Urkundenbuch, hg. v.d. Fürstlichen Archive in Donaueschingen, Bd.I: Quellen zur Geschichte der Grafen von Achalm, Urach und Fürstenberg bis zum Jahre 1299, bearb. v. S. RIEZLER, Tübingen 1877, Bd.II: Quellen zur Geschichte der Grafen von Fürstenberg vom Jahre 1300-1399, bearb. v. S. RIEZLER, Tübingen 1877; Bd.V: Quellen zur Geschichte der Fürstenbergischen Lande in Schwaben vom Jahre 700-1359, Tübingen 1885, Bd.VII: Quellen zur Geschichte der Fürstenbergischen Lande in Schwaben vom Jahre 1470-1509, Tübingen 1891; GHV = Villingen im Wandel der Zeit. Geschichts- und Heimatverein Villingen; JENISCH, B., Die Entstehung der Stadt Villingen. Archäologische Zeugnisse und Quellenüberlieferung (= Forschungen und Berichte der Archäologie in Baden-Württemberg, Bd.22), Stuttgart 1999; LEIBER, G., Das Landgericht der Baar. Verfassung und Verfahren zwischen Reichs- und Landesrecht (= Veröffentlichungen aus dem Fürstlich-Fürstenbergischen Archiv, H.18), Donaueschingen 1964; LUTTENBERGER, A.P., Das Haus Fürstenberg vom frühen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert, in: Die Fürstenberger. 800 Jahre Herrschaft und Kultur in Mitteleuropa, hg. v. E.H. ELTZ u. A. STROHMEYER (= Ausstellungskatalog), Korneuburg 1994, S.1-38; MAULHARDT, H., ZOTZ, T. (Hg.), Villingen 999-1218. Aspekte seiner Stadtwerdung und Geschichte bis zum Ende der Zähringerzeit im überregionalen Vergleich (= VerVS 27 = VAIF 70), Waldkirch 2003; MÜLLER, W. (Hg.), Villingen und die Westbaar (= VAIF 32), Bühl 1972; REVELLIO, P., Beiträge zur Geschichte der Stadt Villingen. Gesammelte Arbeiten (= SchrrVillingen), Villingen 1964; RIEZLER, S., Geschichte des fürstlichen Hauses Fürstenberg und seiner Ahnen bis zum Jahr 1509, Tübingen 1883; SchrrVillingen = Schriftenreihe der Stadt Villingen; TUMBÜLT, G., Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806, Freiburg 1908; VAIF = Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i.Br.; VerVS = Veröffentlichungen des Stadtarchivs und der städtischen Museen Villingen-Schwenningen; Villingen und Schwenningen. Geschichte und Kultur, hg. v.d. Stadt Villingen-Schwenningen aus Anlaß des Jubiläums 1000 Jahre

Münz-, Markt- und Zollrecht Villingen im Jahre 1999 (= VerVS 15), Villingen-Schwenningen 1998; WOLLASCH, H.-J. (Bearb.), Inventar über die Bestände des Stadtarchivs Villingen. Urkunden, Akten und Bücher des 12.-19. Jahrhunderts („Rodisches Repertorium“) (= SchrrVillingen), Bd.I: Urkunden, Bd.II: Akten und Bücher, Villingen 1970.

Text aus: Villingen im Wandel der Zeit - Geschichts- und Heimatverein Villingen XXXII (2009), S.16-25